

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00503/2022 der Mitglieder der Stadtvertretung Heiko Steinmüller, Martin Molter und Lothar Gajek
Betreff: Elektronisches Stimmverfahren und digitale Auswertung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass für den nächstmöglichen Zeitpunkt ein elektronisches Abstimmungsverfahren mit entsprechender Präsentation der Auswertung vor Ort und im Livestream für die Stadtvertretungssitzungen bereitsteht.

Die Grundlage zur Verfahrensauswahl der Umsetzung soll die Informationsvorlage 00148/2021/PE bilden. Dementsprechend sollen die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt 2023/24 eingeplant werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

In der Informationsvorlage 00148/2021/PE wurden drei mögliche Varianten für ein elektronisches Abstimmungssystem dargestellt. Hierbei sind die Varianten mit unterschiedlich hohen Anschaffungskosten verbunden. Die günstigste Variante belief sich auf ca. 2.380,00 €, während die teuerste Variante bei ca. 100.000,00 € lag. Im Antrag ist nicht definiert welche Variante bevorzugt wird, so dass auch die Höhe der einzuplanenden Mittel im HH 2023/24 nicht konkret benannt werden können.

Darüber hinaus fehlt ein Kostendeckungsvorschlag für diese zusätzliche freiwillige Aufgabe.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Es wird empfohlen einen konkreten Antrag im Rahmen der Haushaltsberatung 2023/24 einzubringen.

Ergänzend werden folgende Hinweise in der Sache gegeben:

1. Eine elektronische Abstimmung ist bei Wahlen unzulässig, d.h. bei Abstimmungen über personelle Veränderungen und anderen Wahlen ist nach aktueller Rechtslage gem. §32 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) nur das "Handzeichen" zulässig. Eine elektronische Abstimmung ist demnach nicht uneingeschränkt bei allen Abstimmungen während der Sitzung durchführbar.

2. Um der kommunalverfassungsrechtlichen Vorgabe der offenen Abstimmung gem. § 31 Abs. 1 KV M-V genüge zu tun, muss das Abstimmungsergebnis auf geeignete Weise allen anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichtbar gemacht werden. Bei einer elektronischen Abstimmung erfolgt kein Handzeichen mehr, so dass die Darstellung des Abstimmungsergebnisses auf eine

andere Weise erfolgen muss. Diese wäre z.B. über eine Darstellung auf einer Leinwand oder über Videobildschirme möglich. Hierbei ist zu beachten, dass alle anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen können, wie jedes Mitglied der Stadtvertretung abgestimmt hat.

Die Forderung der Antragsteller, dass dieses Ergebnis auch im Livestream übertragen wird, ist dahingehend kommunalverfassungsrechtlich bedenklich, als dass eine Übertragung im Livestream (und der damit verbundenen Speicherung des Livestreams bei YouTube) einer namentlichen Abstimmung gleich kommt. Im Video kann dann im Nachgang jede Abstimmung namentlich nachverfolgt werden. Da eine namentliche Abstimmung gem. § 31 Abs. 2 KV M-V allerdings einen Antrag von einem Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung oder von einer Fraktion voraussetzt, wird eine Übertragung im Livestream ohne vorherige Antragsstellung als rechtswidrig eingestuft.

Dr. Rico Badenschier